

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe September 2010

Themen: Volle Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten, Restwertproblematik – 3. Teil – Bestimmung bei Reparaturkosten oberhalb der 130%-Grenze

I. AG Siegburg, Urt. v. 31.03.2010, 111 C 10/10

Der Leitsatz:

1. Bei den Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens handelt es sich um Rechtsverfolgungskosten, die erst entstehen, wenn der Geschädigte seinen erstattungsfähigen Anteil am Gesamtschaden gegenüber den Schädiger beziffern und belegen muss. Wenn sich die Gutachterkosten nach der Höhe des Gesamtschadens richten, können sie im Falle der Mithaftung, anders als die Reparaturkosten, nicht quotiert werden, sondern müssen, genauso wie Anwaltskosten, nach dem geringeren Gegenstandswert berechnet werden.

2. Der Geschädigte kann die zur Ermittlung der Schadenshöhe des unfallbeschädigten Fahrzeugs angefallenen Sachverständigenkosten trotz Mithaftung von 50 % jedenfalls dann in voller Höhe ersetzt verlangen, wenn die Kosten auch bei Abrechnung auf Basis des hälftigen Reparaturaufwandes in gleicher Höhe angefallen wären.

Aus den Gründen:

Das Mitverschulden des Klägers am Unfall liegt bei 50 %. Das Sachverständigenbüro erstellte sein Gutachten und rechnete auf Basis des Mindestgrundhonorars von 155,00 € einen Betrag von insgesamt 246,09 € ab. Auf der Basis des Gutachtens wurde der Sachschaden zu 50 % reguliert. Die Gutachterkosten wurden ebenfalls mit nur 50 % bedient. Zu Unrecht, wie die erfolgreiche Klage zeigte.

Grundsätzlich sind die Kosten zur Schadensfeststellung, insbesondere zur Schadenshöhe vom Schädiger zu ersetzen, wenn sie aus Sicht des Geschädigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, BGH NJW 2007, 1450. Demnach kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte. Bei Verkehrsunfällen ist dies grundsätzlich ohne nähere Feststellungen zu bejahen, wenn die Reparaturkosten oberhalb der Bagatellgrenze von 700,00 € liegen, BGH NJW 2005, 356. Nach diesen Grundsätzen durfte der Sachverständige vom Geschädigten beauftragt werden. Der Schädiger hat danach auch die vollen Sachverständigenkosten zu erstatten, auch wenn dem Geschädigten ein Mitverschulden anlastet. Dies entspricht den Grundsätzen der Differenztheorie nachdem der Schädiger dem Geschädigten das schuldet, was der Geschädigte aufwenden muss, um den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Im Gegensatz zu quotierbaren Schadenspositionen, beispielsweise wie Reparaturkosten, fallen Sachverständigenkosten bei einem selbst

verschuldeten Unfall auf Seiten des Geschädigten grundsätzlich nicht an. Sachverständigenkosten sind wie Rechtsanwaltskosten auch nur Rechtsverfolgungskosten. Beide werden daher nie quotiert sondern grundsätzlich in voller Höhe abgerechnet. Sie dienen dazu, den auf Grund der jeweiligen Haftungsquote erstattungsfähigen Anteil des dem Geschädigten entstandenen Gesamtschadens vom Geschädigten wiederzuerlangen.

II. BGH Urteil vom 6.03.2007 - VI ZR 120/06 - NJW 2007, 1674

Die Leitsatz der Entscheidung:

Benutzt der Geschädigte im Totalschadensfall (hier: Reparaturkosten höher als 130 % des Wiederbeschaffungswertes) sein unfallbeschädigtes aber fahrtaugliches und verkehrssicheres Fahrzeug weiter, ist bei der Abrechnung nach den fiktiven Wiederbeschaffungskosten in der Regel der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen.

Nach dem Gutachten hatte das Fahrzeug einen Restwert von 500 €. Der Haftpflichtversicherer legte zwei Restwertangebote über 550 € und 1.300 € vor. Das letzte Angebot stammte aus Norddeutschland und enthielt die kostenlose Abholung bei Barzahlung. Auf dieser Grundlage rechnete der Versicherer den Schaden ab. Der Geschädigte legte seiner Schadensberechnung den Restwert von 500 € zu Grunde und verlangte den Differenzbetrag. Nach Klageabweisung in den ersten beiden Instanzen hob der BGH diese Urteile auf und gab der Klage statt.

Vorliegend konnte eine Ersetzung nur durch Erstattung des Wiederbeschaffungswertes abzüglich Restwert erfolgen, da eine Reparatur nicht wirtschaftlich war. Ob der Geschädigte den Restwert realisiert bleibt ihm allein überlassen, denn der Schädiger muss lediglich den Zustand herstellen, der ohne das Schadensereignis bestehen würde. Im Veräußerungsfall leistet der Geschädigte im Allgemeinen dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung eines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemein regional zugänglichen Markt ermittelt hat. Einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer muss er nicht akzeptieren.